

SATZUNG



The first part of the paper discusses the importance of the research and the objectives of the study. It highlights the need for a comprehensive understanding of the subject matter and the role of the researcher in this process. The second part of the paper presents the methodology used in the study, including the data collection methods and the analysis techniques. The third part of the paper discusses the results of the study and the conclusions drawn from the findings. The final part of the paper provides a summary of the key points and offers suggestions for future research.

The research was conducted in a systematic and rigorous manner, following the principles of scientific inquiry. The data was collected from a representative sample of the population, and the analysis was performed using advanced statistical techniques. The results of the study are presented in a clear and concise manner, allowing for a thorough understanding of the findings. The conclusions drawn from the study are based on the evidence presented and are supported by the data.

The study has several limitations, which are discussed in detail in the paper. These limitations include the sample size, the duration of the study, and the potential for bias. Despite these limitations, the study provides valuable insights into the subject matter and contributes to the existing body of knowledge. The findings of the study have important implications for practice and policy, and they provide a foundation for further research in this area.

In conclusion, the study is a significant contribution to the field and provides a comprehensive overview of the subject matter. The methodology used in the study is sound and reliable, and the results are well-supported by the data. The conclusions drawn from the study are based on the evidence presented and are supported by the data. The study has several limitations, which are discussed in detail in the paper. Despite these limitations, the study provides valuable insights into the subject matter and contributes to the existing body of knowledge.

SATZUNG

**des Bundesverband der Kleingartenvereine
Deutschlands e. V. (BKD)**

Gemeinnützige Organisation
für das Kleingartenwesen

in der auf dem Verbandstag
vom 9. September 2023
verabschiedeten Fassung

INHALT

I. ALLGEMEINES	Seite 6
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	Pflichten und Rechte der Mitglieder
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Beiträge und Umlagen
§ 7	Rechtsschutzgewährung
II. ORGANISATION	Seite 11
§ 8	Verbandsorgane
§ 9	Leitung der Sitzungen
§ 10	Beschlussfassung
§ 11	Wahlen
§ 12	Protokolle
1. Der Verbandstag	
§ 13	Stellung und Zusammensetzung
§ 14	Aufgaben des Verbandstages
§ 15	Zusammentritt und Einberufung
§ 16	Anträge zum Verbandstag
2. Der Gesamtvorstand	
§ 17	Zusammensetzung des Gesamtvorstandes
§ 18	Einberufung des Gesamtvorstandes
§ 19	Aufgaben des Gesamtvorstandes
3. Das Präsidium	
§ 20	Zusammensetzung des Präsidiums
§ 21	Geschäftsführung und Vertretung
§ 22	Zugehörigkeit zum Präsidium
§ 23	Einberufung des Präsidiums
§ 24	Teilnahme an Veranstaltungen
§ 25	Geschäftsführer
III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	Seite 20
§ 26	Ehrungen
§ 27	Kassen- und Rechnungswesen
§ 28	Buchführung, Revision
§ 29	Verwendung des Verbandsvermögens
§ 30	Satzungsänderungen durch das Präsidium
§ 31	Beschlussanfechtungen

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »**Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.**« (**BKD**), gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen, mit Sitz in Berlin. Er ist ein eingetragener Verein und die Dachorganisation der ihm angeschlossenen Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Verbandseblem: Kugel – getragen von vier gebogenen senkrechten Linien, eine nach links, drei nach rechts gebogen, Farbe Grün.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des BKD ist die Förderung der Kleingärtnerei und der Kultur in Gestalt des Kleingartenwesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die fachliche und rechtliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, insbesondere in Fragen des Umweltschutzes, der ökologischen Gartenbewirtschaftung und der Vereinsführung,
 - b) die Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, für die Bedeutung der Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
 - c) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere in der Öffentlichkeit und gegenüber den Bundesbehörden,
 - d) die Herausgabe der Verbandszeitschrift DER FACHBERATER,
 - e) die Förderung des „Deutschen Kleingärtnermuseums in Leipzig“ e. V.
 - f) das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine sinnvolle, ideelle gärtnerische Betätigung von Bürgern aller Bevölkerungsschichten ermöglichen und die Gestaltung von Freizeit und Erholung,

- g) die Förderung sozialer Gemeinschaften unter Einbeziehung von Familien und Alleinerziehenden, Jugendlichen und Senioren, Behinderten, sozial Benachteiligten und Menschen mit Migrationshintergrund,
 - h) die Förderung von Kleingartenanlagen,
 - i) die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, um Natur für Menschen erlebbarer zu machen (§ 3 BKleingG),
 - j) die Fortentwicklung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere zum rechtlichen Schutz der Kleingärten in der Dauernutzung und der Errichtung neuer Dauerkleingartenanlagen in Verbindung mit Wohngebieten zur Förderung der allgemeinen Lebensqualität,
 - k) das Einrichten und Betreiben eines Bundes-, Kompetenz-, Schulungs- und Dokumentationszentrums für das Kleingartenwesen einschließlich Ausstellungsbetrieb, Archiv und naturpädagogische (Klein-) Gartenprojekte mit Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der BKD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 Der BKD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 Die Mittel des BKD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BKD. Parteipolitisch und konfessionell ist der BKD nicht gebunden.
 Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der BKD eine Geschäftsstelle.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur rechtsfähige Landesverbände werden, deren Satzungen den Zwecken des BKD entsprechen.

Aus jedem Bundesland soll nur ein Landesverband Mitglied sein.

Die bestehenden Mitgliedschaften aus den Bundesländern Niedersachsen (LV Braunschweig der Gartenfreunde e.V., LV Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. und LV der Gartenfreunde Ostfriesland e.V.), Nordrhein-Westfalen (LV Rheinland der Gartenfreunde e.V. und LV Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.) und Baden-Württemberg (Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V.) bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Andere Verbände mit dem Satzungszweck der Förderung der Kleingärtner, soweit sie nicht aus einem Zusammenschluss von ordentlichen Mit-

gliedern des BKD bestehen, können mit eingeschränkten Rechten Mitglied werden.

- (3) Dem Mitglied mit eingeschränkten Rechten stehen nur folgende Rechte zu:
 - a) Teilnahme am Verbandstag mit einem stimmberechtigten Delegierten,
 - b) die Nutzung der vom BKD herausgegebenen Servicematerialien.
- (4) Folgende Rechte können dem Mitglied mit eingeschränkten Rechten auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Gesamtvorstandes einzeln, kombiniert oder alle zusammen zuerkannt werden:
 - a) Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit oder ohne Rederecht,
 - b) Teilnahme an Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes,
 - c) Teilnahme an Seminaren des BKD.
- (5) Der Gesamtvorstand kann dem Mitglied mit eingeschränkten Rechten die ordentliche Mitgliedschaft durch Beschluss zuerkennen, wenn dies nach der Bedeutung des Mitgliedes innerhalb seines Bundeslandes oder der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweckmäßig ist.
- (6) Aufnahmeanträge sind in Textform an die Geschäftsstelle des BKD zu stellen. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag. Der Entscheid ist dem Antragsteller nach Entscheidung des Gesamtvorstandes in Textform mitzuteilen. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung an ihn in Textform Einspruch einlegen. Hilft der Gesamtvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet der nächste Verbandstag. Soweit dieser positiv entscheidet, beginnt die Mitgliedschaft mit diesem Aufnahmebeschluss.
- (7) Satzung und Beschlüsse sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung des BKD im Rahmen ihrer rechtlichen Selbstständigkeit eigenverantwortlich. Sie verpflichten sich, für die Durchführung des Verbandszweckes zu wirken.
- (2) Die Mitglieder haben dem BKD unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem BKD regelmäßig ihre Steuerbegünstigung wegen gemeinnützigen Zweckes der Förderung der Kleingärtnerei durch Vorlage des entsprechenden Freistellungsbescheides oder der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid nachzuweisen. Sie haben eine Aberkennung oder Ende ihrer Steuerbegünstigung wegen der Förderung der Kleingärtnerei dem BKD unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Jedenfalls bei dem ordentlichen Mitglied richtet sich der Beitrag nach den in den Kleingärtnervereinen seines Bereiches festgestellten Mitgliederzahlen. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, dann ruhen seine Rechte.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, sich innerhalb des BKD zu allen Fragen und Angelegenheiten, die den BKD berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des BKD beizutragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss und
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist schriftlich zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
- (2) Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (3) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des BKD handelt, insbesondere das Ansehen des BKD in der Öffentlichkeit schädigt, oder gegen dessen Satzung, seinen Ordnungen oder Beschlüsse seiner Organe verstößt oder dem Mitglied die Steuerbegünstigung wegen der Förderung der Kleingärtnerei entzogen wird. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.

- (4) Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an das Mitglied Einspruch in Textform zum nächsten Verbandstag möglich. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes im BKD entscheidet der Gesamtvorstand über das weitere Verbleiben eines Funktionsträgers aus diesem Verband im Präsidium des BKD und der Revision.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden vom Verbandstag beschlossen. Umlagen können bis zu 10 % des Jahresmitgliedsbeitrages vom Verbandstag pro Wahlperiode erhoben werden.
- (2) Daneben kann der Gesamtvorstand einmal pro Wahlperiode eine Umlage von 10 % des Jahresbeitrages beschließen, wenn dies zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzierungsbedarfs notwendig ist. Für die Abstimmung über die Umlage im Gesamtvorstand gilt ein besonderes Abstimmungsverfahren. Die Mitglieder erhalten ihre Stimmenanzahl entsprechend dem Delegiertenschlüssel des Verbandstages, die ordentlichen Mitglieder wie er sich auf Grund der Mitgliedermeldung des laufenden Jahres nach § 13 Abs. 3 und Abs. 4 ergibt.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind je zur Hälfte zum 31. März und 30. Juni des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Mitglieder melden den Mitgliederstand gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung bis zum 31. Januar jeden Jahres, wonach jedenfalls bei den ordentlichen Mitgliedern der Beitrag des laufenden Kalenderjahres berechnet wird.

§ 7 Rechtsschutzgewährung

In grundsätzlichen Fragen, die das Kleingartenwesen betreffen, kann der BKD seinen Mitgliedern auf Antrag Rechtsschutz gewähren. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet das Präsidium.

II. Organisation

§ 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- (1) der Verbandstag,
- (2) der Gesamtvorstand,
- (3) das Präsidium,
- (4) die Revisoren.

§ 9 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des BKD werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geleitet.

Im weiteren Verhinderungsfalle kann von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsorgane entscheiden durch Beschluss. Die Verbandsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.
- (2) Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Präsidiumsmitglieder in die Sitzung fassen.

Das Präsidium kann vor der Einberufung eines Verbandstages oder des Gesamtvorstands beschließen, an der entsprechenden Versammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung auf elektronischem Wege auszuüben.

Das Präsidium kann vor der Einberufung eines Verbandstages oder des Gesamtvorstands auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege

der elektronischen Kommunikation an der entsprechenden Versammlung teilnehmen und ihre Rechte in der Versammlung nur auf elektronischem Weg ausüben können.

Das Präsidium legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu dem Verbandstag oder des Gesamtvorstands ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

- (4) Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung enthalten ist oder durch Beschluss des Vereinsorgans nachträglich noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist vorbehaltlich der für den Verbandstag geltenden Regelung des § 16 Abs. 2 nicht möglich, sofern diese zu einer Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, eine Vorstandsabwahl oder -wahl, eine Beitragserhöhung oder die Auflösung des BKD führen sollen.
- (5) Das Präsidium kann beschließen, dass ein Beschluss des Gesamtvorstands außerhalb einer Sitzung des Gesamtvorstands gefasst wird. Der Beschluss ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Sitzung des Gesamtvorstands berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Sitzung des Gesamtvorstands stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Präsidium festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens einen Monat betragen.
- (6) Beschlüsse der Organe des BKD bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszweckes und der Beschluss über die Auflösung des BKD bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (8) Die Organe des BKD sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß Geladenen anwesend oder gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 3 dieser Satzung in die Sitzung zugeschaltet sind. Werden die Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter und das Wahlergebnis durch den Wahlschussvorsitzenden festzustellen.

- (9) Die Verbandsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 11 Wahlen

- (1) Für die Wahlen hat der Verbandstag einen Wahlausschuss zu bestellen. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Durchführung der Wahlen beim Verbandstag. Der Wahlausschuss übt auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission aus. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Teilnahme- und Stimmberechtigung der Teilnehmer des Verbandstages. Das Nähere regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Verbandstages.
- (2) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Revisoren erfolgen grundsätzlich schriftlich und verdeckt; bei nur einem Wahlvorschlag für ein Amt wird zu diesem Amt offen abgestimmt, sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt.
Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die vom Präsidium, dem Gesamtvorstand oder einem Mitglied des BKD vorgeschlagen wird, auch wenn sie beim Verbandstag nicht anwesend ist, sofern die Zustimmung in Textform für die Kandidatur vorliegt.

§ 12 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsorgane und insbesondere die vom Verbandsorgan gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Protokolle der Präsidiumssitzung und Gesamtvorstandssitzung sind in deren nächsten Sitzung vom entsprechenden Verbandsorgan zu genehmigen. Das Protokoll des Verbandstages wird vom Gesamtvorstand in dessen nächster Sitzung genehmigt. Das jeweilige Verbandsorgan kann beschließen, wer die Protokolle fertigen soll.
- (2) Beschlüsse, die das Präsidium oder der Gesamtvorstand außerhalb einer Sitzung gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 5 dieser Satzung unter ausschließ-

licher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln fassen, sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs aufzunehmen.

- (3) Protokolle über den Verbandstag und die Sitzungen des Gesamtvorstandes erhalten die Mitglieder des BKD innerhalb eines Monats. Die Präsidiumsmitglieder erhalten die Protokolle ihrer Sitzung innerhalb eines Monats.
- (4) Gegen den Inhalt der Protokolle kann von den Mitgliedern der betreffenden Verbandsorgane innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform Einspruch beim Versammlungsleiter erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen und auch dem Präsidium vorzulegen. Wird ihm vom Leiter der Sitzung nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber das Verbandsorgan auf seiner nächsten Sitzung.

§ 13 Stellung und Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Verbandstag gehören an:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - b) die Delegierten der Mitglieder. Sie haben jeder eine Stimme. Teilnahmeberechtigt sind auch die Ehrenmitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder entsenden entsprechend der in den Kleingärtnervereinen ihres Bereiches zu Beginn des Jahres festgestellten Mitgliederzahlen Delegierte in den Verbandstag, und zwar für bis zu 10.000 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren 10.000 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
- (4) Übersteigt die Restzahl 4.000, so steht dem ordentlichen Mitglied ein weiterer Delegierter zu. Die Delegiertenanzahl bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder, die dem BKD bis 31. Januar des laufenden Kalenderjahres, in dem der Verbandstag stattfindet, gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung gemeldet wurden.
- (5) Die Mitglieder mit eingeschränkten Rechten entsenden jeweils einen Delegierten, sofern sie nicht bereits mit Stimmrecht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 14 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandstag entscheidet insbesondere über
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder, der beiden Revisoren sowie eines Revisor-Stellvertreters auf die Dauer von vier Jahren,
 - b) Entlastung des Präsidiums für das letzte vor dem Verbandstag liegende Geschäftsjahr,
 - c) Festsetzung der Beiträge und von Umlagen,
 - d) Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied nach Nichtabhilfe durch den Gesamtvorstand sowie über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - e) Bestellung eines Wahlausschusses,
 - f) Satzungsänderung mit Ausnahme der in § 30 dieser Satzung geregelten Fälle,
 - g) Auflösung des BKD.
- (3) Er nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Präsidiums für den Berichtszeitraum sowie den Bericht der Revisoren entgegen.

Der Verbandstag gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 15 Zusammentritt und Einberufung

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt.
- (2) Er wird durch das Präsidium in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Monaten einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt an diese selbst. Die Mitglieder informieren ihre Delegierten über die Einladung und deren Inhalt. Die Tagungsunterlagen sollen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag in Textform bekannt gegeben werden.
- (3) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert.

- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens acht Mitgliedern muss ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen und hat den Zweck des Verbandstages anzugeben.

§ 16 Anträge zum Verbandstag

- (1) Anträge sind in Textform mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium einzureichen.
- (2) Anträge, die später eingehen oder auf dem Verbandstag zu neuen Tagesordnungspunkten gestellt werden, können nur mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Delegierten zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des BKD können nur nach Absatz 1 gestellt werden und können nur dann Grundlage für eine Beschlussfassung des Verbandstages sein, wenn sie den Mitgliedern noch so rechtzeitig vor dem Verbandstag bekannt gemacht werden, dass diesen eine sachgerechte Vorbereitung möglich ist.

§ 17 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

- (1) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Vorsitzenden der Mitglieder (im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied) und ein weiteres Mitglied ihres Vorstandes. Auf die Zahl der Vertreter eines Mitgliedes sind die Mitglieder des Präsidiums nicht anzurechnen,
 - c) ein Vorstandsmitglied der Deutschen Schreberjugend Bundesverband e. V. oder der vom Vorstand der Deutschen Schreberjugend Bundesverband e. V. bevollmächtigte Geschäftsführer der Deutschen Schreberjugend Bundesverband e. V.,
 - d) die Ehrenmitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht.
- (2) Mit beratender Stimme können zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes Fach- und Rechtsberater, die Frauenfachberaterin und die Geschäftsführer der Landesverbände eingeladen werden.

§ 18 Einberufung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand soll mindestens halbjährlich mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten im weiteren Verhinderungsfall durch das Präsidiumsmitglied Finanzen einberufen werden. Die Einladung erfolgt in Textform an die Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums und die Deutsche Schreberjugend Bundesverband e. V. Der Gesamtvorstand muss binnen einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn acht der Mitgliedsverbände unter Angabe des Grundes und des Zwecks die Einberufung in Textform beantragen.

§ 19 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt über folgende Angelegenheiten des BKD:
 - a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) die inhaltliche Vorbereitung des Verbandstages, insbesondere mitwirkend bei Erstellung der Tagesordnung,
 - c) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - d) den jährlichen Kassenbericht,
 - e) den jährlichen Revisionsbericht,
 - f) die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses im Einzelfall durch einen Buchprüfer, Steuerberater oder einen anderen sachverständigen Dritten,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) die Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet,
 - i) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
 - j) die Erhebung der Umlagen gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung,
 - k) die Aufwandsentschädigungen für Präsidiumsmitglieder,
 - l) die vorzeitige Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
 - m) die Ersatzwahl für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder und Revisoren,
 - n) die Richtlinien über die Reisekosten,
 - o) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im BKD,
 - p) die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- (2) Der Gesamtvorstand hat Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den BKD zwischen den Verbandstagen zu behandeln.

§ 20 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Präsidiumsmitglied Finanzen,
- dem Bundesfachberater,
- und fünf Präsidiumsmitgliedern, deren Ressorts vorher durch den Gesamtvorstand festgelegt werden.

Das Präsidium bleibt beschlussfähig, wenn nicht alle Funktionen im Präsidium besetzt sind.

§ 21 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Das Präsidium führt die Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen des BKD vorbehalten sind. Es beschließt auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des BKD. Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführers auch über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des BKD.
- (2) Jeweils zwei der unter § 20 genannten Präsidiumsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des BKD im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei in jedem Fall der Präsident, der Vizepräsident oder das Präsidiumsmitglied Finanzen mitzuwirken hat.
- (3) Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für sich und die Geschäftsführung, die dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann angemessene, pauschalisierte Aufwandsentschädigung auf Beschluss des Gesamtvorstandes gewährt werden. Steuerrechtliche und abgaberechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Die Reisekosten werden entsprechend der vom Gesamtvorstand beschlossenen Reisekostenrichtlinie erstattet.

§ 22 Zugehörigkeit zum Präsidium

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Präsidiumsmitglieder können außerhalb von Präsidiumssitzungen, Sitzungen des Gesamtvorstands sowie Verbandstagen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied zurücktreten.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so wird es für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag durch ein vom Gesamtvorstand berufenes Mitglied ersetzt.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere bei ehrenrührigem und vereinsschädigendem Verhalten mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

Bei diesem Beschluss müssen zwei Drittel des Gesamtvorstandes anwesend sein. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe an das Präsidiumsmitglied Einspruch zum nächsten Verbandstag möglich.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Präsidiumsmitgliedes.

§ 23 Einberufung des Präsidiums

Das Präsidium wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten im weiteren Verhinderungsfalle durch das Präsidiumsmitglied Finanzen mit einer Frist von einem Monat, mindestens alle sechs Monate, im Übrigen nach Bedarf in Textform oder fernmündlich, mit nachfolgender Bestätigung in Textform einberufen. Die Beschlussgegenstände müssen den Präsidiumsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Präsidiumssitzung in Textform mitgeteilt worden sein. Beschlüsse zu sonstigen Beschlussgegenständen dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand durch Beschluss des Präsidiums nachträglich noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder muss es innerhalb von drei Wochen mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden. Auf die Einhaltung der Fristen kann das Präsidium in Eilfällen durch Beschluss verzichten.

§ 24 Teilnahme an Veranstaltungen

Die Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitglieder des BKD zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Zu diesem Zweck sollen die Mitglieder dem BKD wichtige Termine rechtzeitig mitteilen.

§ 25 Geschäftsführer

Zur Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung soll ein geeigneter Geschäftsführer hauptamtlich angestellt werden. Anstellung und Vergütung regelt der Gesamtvorstand. Wird mit der Geschäftsführertätigkeit ein Präsidiumsmitglied beauftragt, so scheidet es aus dem Präsidium aus.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des BKD mit beratender Stimme teil.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Ehrungen

Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft und/oder die Ehrennadel verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen, im Übrigen das Präsidium. Das Nähere und insbesondere weitere Ehrungsmöglichkeiten regelt die vom Gesamtvorstand zu beschließende Ehrungsordnung.

§ 27 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Präsidiumsmitglied Finanzen ist dem Präsidium gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

- (2) Für die Geschäftsführung sind vom Präsidium ein Haushaltsvoranschlag und ein Jahresabschluss aufzustellen und bis zum 30. April des Jahres dem Gesamtvorstand zur Feststellung durch entsprechende Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Reisekosten werden nach den vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien gewährt. Anspruch auf Reisekosten besteht nur, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise geltend gemacht werden.

§ 28 Buchführung, Revision

- (1) Vom Verbandstag werden zwei Revisoren und ein Revisor-Stellvertreter gewählt; sie sind keine Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes. Die zwei Revisoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und am Verbandstag teil.
- (2) Die Revisoren haben die Verbandsgeschäfte (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) zu prüfen. Zu prüfen ist die Ordnungsgemäßheit der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgaben sowie der ordnungsgemäße Nachweis der Ausgaben, ob die Ausgaben die in dem vom Gesamtvorstand beschlossenen Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten und ob das Präsidium sich bei der Führung der Geschäfte an die Satzung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Gesamtvorstandes gehalten hat.
- (3) Die Revisoren können mit der Prüfung oder Teilen davon einen Buchprüfer, Steuerberater oder einen anderen sachverständigen Dritten betrauen. Die Revisoren sollen einen Buchprüfer, Steuerberater oder einen anderen sachverständigen Dritten mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Ausgaben sowie des ordnungsgemäßen Nachweises der Ausgaben betrauen, wenn und soweit solcher externer Sachverstand vom Präsidium nicht bereits bei der laufenden Buchhaltung und Kassenführung hinzugezogen worden war.

Die Revisoren können im Rahmen ihrer Prüfung auch fachkundigen Rat bei einem Buchprüfer, Steuerberater oder einem anderen sachverständigen Dritten einholen.

Die Kosten der Tätigkeit des Buchprüfers, Steuerberaters oder des anderen sachverständigen Dritten trägt der Verband.

- (4) Die Revisoren haben die Ergebnisse der Prüfung schriftlich niederzulegen und gegebenenfalls zusammen mit dem Prüfungsergebnis des Buchprüfers, Steuerberaters oder des anderen sachverständigen Dritten dem Gesamtvorstand sowie dem Verbandstag zur Kenntnis zu bringen.

§ 29 Verwendung des Verbandsvermögens

- (1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des BKD keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BKD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des BKD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BKD an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.

§ 30 Satzungsänderungen durch das Präsidium

Das Präsidium wird ermächtigt, eine aus orthografischen, gesetzlichen, steuerrechtlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung zu beschließen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 31 Beschlussanfechtungen

Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des BKD durch einen Beschluss des Verbandstages, des Präsidiums, des Gesamtvorstands oder eines anderen Verbandsorgans in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss es seine Klage gegen den Beschluss innerhalb eines Monats bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied beziehungsweise dem Angehörigen eines Organs des BKD. Lässt das Mitglied beziehungsweise der Angehörige

eines Organs des BKD die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied beziehungsweise den Angehörigen eines Organs des BKD anerkannt.

